

V e r t r a g
zur Regelung des Festzeltbetriebs auf dem Jahrmarkt
„Gillamoos“

zwischen

der **Stadt Abensberg**,
gesetzlich vertreten durch den 1. Bürgermeister Dr. Bernhard Resch,
Stadtplatz 1, 93326 Abensberg

nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet

und der

XXX
XXX
gesetzlich vertreten durch XXX

nachfolgend als „Vertragsnehmer“ bezeichnet

§ 1 Vertragsgegenstand

(1)

Die Stadt ist Veranstalter des vom **29.08.2024 bis 02.09.2024 und vom 04. bis 08.09.2025** stattfindenden, als Veranstaltung gemäß § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Jahrmarktes „Gillamoosmarkt“ (nachfolgend als „Gillamoos“ bezeichnet).

Auf der Grundlage der einschlägigen Vergaberichtlinien der Stadt Stand 18.10.2019 wurde der Vertragsnehmer mit Bescheid vom für folgenden Festzeltbetrieb zugelassen:

Bierzelt mit Biergarten auf der Flurnummer 744, Gemarkung Abensberg

mit einer Standplatzgröße von ca. 75 m x 25 m, sowie betriebsnotwendige Nebenanlagen in Abstimmung mit der Stadt.

(2)

Der vorliegende Vertrag regelt das Benutzungsverhältnis für diesen Festzeltbetrieb nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3)

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass sich weder aus der gegenständlichen noch

aus früheren Zulassungen oder Benutzungs-/Betreiberverträgen Ansprüche auf künftige Zulassungen zum „Gillamoos“ Abensberg ergeben bzw. bestehen, weder dem Grunde nach noch hinsichtlich der Größe und/oder Lage des jeweiligen Betriebs noch in sonstiger Hinsicht.

(4)

Der Vertragsnehmer betreibt das gegenständliche Geschäft auf ausschließlich eigenes wirtschaftliches Risiko.

§ 2 Betriebsmodalitäten, Betriebspflicht

(1)

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Dauer des „Gillamoos“ das Festzelt samt etwaigem Biergarten unter Berücksichtigung dieser vertraglichen Regelungen zu betreiben.

Jeglicher Abbruch – auch in Gestalt etwaiger Vorarbeiten/Vorbereitungen – vor Beendigung der Veranstaltung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Stadt unzulässig.

(2)

Sofern das Festzelt über einen Biergarten verfügt, ist dort kein Außenverkauf und zudem nur der Betrieb einer einzigen Bar zulässig.

(3)

Bei sämtlichen musikalischen oder sonstigen Darbietungen sowie Werbemaßnahmen jeglicher Art und Ausgestaltung ist der durch Sitte und Anstand, durch die Jugendschutzgesetzgebung oder sonstige gesetzliche Bestimmungen gezogene Rahmen einzuhalten. **Insbesondere ist die Darbietung des Liedes „Einst ging ich am Rande der Donau entlang“ untersagt.**

(4)

Zum Verzehr von Besuchern mitgebrachte Speisen sind ohne Verzehrgeld zum Verzehr zuzulassen.

(5)

Politische Veranstaltungen dürfen nur am „Gillamoos“-Montag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr durchgeführt werden.

(6)

Der Vertragsnehmer hat am „Gillamoos“-Freitag mit einem eigenen Festwagen und einer Blaskapelle am Auszug teilzunehmen.

(7)

Am „Gillamoos“-Montag findet von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein Kinder- und Familiennachmittag statt. Während dieser Zeit sind Speisen und Getränke zu ermäßigten Preisen anzubieten.

(8)

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, während der Betriebszeiten persönlich in seinem Geschäft anwesend zu sein. Für Fälle einer ausnahmsweisen Verhinderung hat er der Stadt mindestens 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn einen bevollmächtigten, für die Führung des Geschäfts geeigneten Vertreter zu benennen, diesem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen und eine Ablichtung dieser Vollmacht der Stadt vorzulegen. Durch die Bestellung des Vertreters wird die persönliche Verantwortung des Vertragsnehmers nicht berührt.

(9)

Das Abfallkonzept gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag ist uneingeschränkt zu beachten.

(10)

Lieferungen sind nach Maßgabe des als Anlage 2 diesem Vertrag beigefügten Belieferungsplans vorzunehmen.

(11)

Der Vertragsnehmer hat sämtliche mit seiner Bewerbung bzw. im Rahmen des gegenständlichen Vergabeverfahrens getätigten Angaben einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, sofern und soweit es sich um nur unwesentliche Änderungen handelt oder die Stadt jeweils schriftlich zugestimmt hat.

(12)

Der Vertragsnehmer hat auch sämtliche in seiner Bewerbung angegebenen Preise für Getränke und Speisen einzuhalten.

Eine etwaige diesbezügliche Preisanpassung kommt nur unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

Sollte der Erzeugerpreisindex für Nahrungsmittel und Futtermittel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter Genesis-online 61241-0004, GP09-10, Basisjahr 2015 = 100, am 30.06. des jeweiligen Veranstaltungsjahres um mehr als 15 % höher sein als bei Einreichung der Bewerbung des Vertragsnehmers, kann der Vertragsnehmer im Umfang von bis zu 50 % der prozentualen Veränderung des vorbezeichneten Erzeugerpreisindex eine Anpassung der in seiner Bewerbung angegebenen Preise für Getränke und Speisen verlangen. Das Preisanpassungsverlangen des Vertragsnehmers muss spätestens bis zum 31.07. des Veranstaltungsjahres unter Vorlage einer Berechnung der Preisanpassung bei der Stadt eingegangen sein.

(13)

Die Vorgaben zur „Dirndlköniginnenwahl“ gemäß Anlage 4 zu diesem Vertrag sind uneingeschränkt zu beachten.

§ 3 Betriebszeiten

(1)

Das Festzelt samt Biergarten (mit etwaiger Bar) muss an den jeweiligen Veranstaltungstagen des „Gillamoos“ mindestens zu folgenden Zeiten betrieben werden:

Donnerstag: zwischen 18.00 Uhr und 24.00 Uhr

Freitag: zwischen 16.00 Uhr und 24.00 Uhr

Samstag: zwischen 09.00 Uhr und 24.00 Uhr

Sonntag: zwischen 08.00 Uhr und 24.00 Uhr

Montag: zwischen 07.00 Uhr und 24.00 Uhr

(2)

Folgender Zeitrahmen darf beim Betrieb des Festzeltes samt Biergarten (mit etwaiger Bar) an den jeweiligen Veranstaltungstagen des „Gillamoos“ nicht überschritten werden:

Donnerstag: zwischen 18.00 Uhr und 02.00 Uhr des Folgetages

Freitag: zwischen 16.00 Uhr und 02.00 Uhr des Folgetages

Samstag: zwischen 09.00 Uhr und 02.00 Uhr des Folgetages

Sonntag: zwischen 08.00 Uhr und 02.00 Uhr des Folgetages

Montag: zwischen 07.00 Uhr und 02.00 Uhr des Folgetages

(3)

Ab jeweils 00.30 Uhr ist das Geschäft ohne Musik oder sonstige Darbietungen zu betreiben.

(4)

Am „Gillamoos“-Sonntag ist das Geschäft bis 10.00 Uhr ohne Musik oder sonstige Darbietungen zu betreiben.

(5)

Die Öffnungszeiten der WC-Anlagen haben sich an den Betriebszeiten des Festzeltes samt Biergarten (mit etwaiger Bar) zu orientieren.

§ 4 Platzgeld, sonstige finanziellen Beteiligungen

(1)

Der Vertragsnehmer hat an die Stadt folgende Zahlungen zu leisten:

- ein Platzgeld in Höhe von 23.107,15 € zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer je Veranstaltungsjahr sowie
- als Beteiligung an den Kosten der „Dirndlköniginnenwahl“ einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 4.000 € zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer je Veranstaltungsjahr (die weiteren vertraglichen Verpflichtungen zu dieser Sonderveranstaltung bleiben hiervon unberührt).

(2)

Sofern auch Flächen im 1. Stock des Festzeltes bewirtschaftet werden, erhöht sich das

Platzgeld je bewirtschaftetem Quadratmeter Fläche im 1. Stock um 11,84 € zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer je Veranstaltungsjahr.

(3)

Für die etwaige notwendige Einarbeitung des Sicherheitskonzepts des Vertragsnehmers in das „Gillamoos“-Sicherheitskonzept erstattet der Vertragsnehmer der Stadt nach Vorlage eines geeigneten Nachweises für diese Einarbeitung einen Pauschalbetrag in Höhe von 1.000,00 € zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(4)

Die Zahlungen gemäß vorstehenden Abs. (1) bis (3) sind **nach Rechnungsstellung** durch Überweisungen bis zum spätestens **15.05.2024** für das Veranstaltungsjahr **2024** und **nach Rechnungsstellung im Jahr 2025** durch Überweisung bis zum spätestens **15.05.2025** auf das Konto der Stadtwerke Abensberg, IBAN DE90750515650010662021, BIC BYLADEM1KEH, vorzunehmen. Im Verwendungszweck ist die **Kundennummer** anzugeben. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins oder unvollständiger Zahlung gilt das Vertragsverhältnis ohne vorausgehende Benachrichtigung des Vertragsnehmers als gelöst bzw. nicht bestehend. Über den Platz wird sodann anderweitig verfügt; eine Rückvergütung der geleisteten Zahlung findet nicht statt.

(5)

Zur jeweiligen Ausgabe an die Festzugteilnehmer überlässt der Vertragsnehmer dem Stadtverband der Abensberger Vereine e.V. für dessen Organisation und Ausrichtung des „Gillamoos“-Auszugs für die Brauereien/Festzeltbetreiber kostenfrei 500 Bierzeichen sowie 150 Gutscheine für Bratwurstsemmeln (oder allgemein gültige Essenzeichen mit mindestens dem entsprechenden Gegenwert) und ermöglicht dem Stadtverband der Abensberger Vereine e.V. im Bedarfsfalle darüber hinausgehend einen rabattierten Bezug von Bier- und Essenzeichen (35 % auf Bierzeichen ohne Bedienung, 20 % auf Essenzeichen). Während der Veranstaltung nicht eingelöste Bier- oder Essenzeichen sind bei Vorlage bis zum auf das Veranstaltungsende folgenden Freitag vom Vertragsnehmer an die Festzugteilnehmer in bar auszubezahlen.

(6)

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, die von der Stadt ausgegebenen Bier- und Essenzeichen als Zahlungsmittel zu akzeptieren, sofern Vorkehrungen gegen Fälschungen und illegale Kopien getroffen wurden. Der Vertragsnehmer hat bei der Abrechnung dieser Bier- und Essenzeichen gegenüber der Stadt einen Rabatt von 35 % auf die Bierzeichen ohne Bedienung und 20 % auf die Essenzeichen zu gewähren.

Die Abrechnung der Bier- und Essenzeichen gegenüber der Stadt hat bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres zu erfolgen.

§ 5 Standort des Festzeltes, Platzzuweisung

(1)

Das Festzelt ist auf dem durch die Stadt zugewiesenen Platz aufzustellen und zu

betreiben. Zur Anweisung des Platzes einschließlich der Standorte für die vorübergehende Aufstellung erforderlicher Fahrzeuge sind ausschließlich die von der Stadt bestellten Marktmeister zuständig. Mit dem Aufbau des Festzeltes darf erst nach dieser Anweisung begonnen werden. Ohne Anweisung aufgebaute Einrichtungen müssen unverzüglich entfernt werden.

(2)

Die Verteilung der einzelnen Plätze steht im freien Ermessen der Stadt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Notwendige Einteilungsänderungen bleiben vorbehalten. Reklamationen sind ausgeschlossen.

(3)

Der Vertragsnehmer hat berechtigten Weisungen der Marktmeister Folge zu leisten und zu Entsprechendem auch das von ihm eingesetzte Personal anzuhalten.

(4)

Der Festplatz befindet sich überwiegend auf Wiesengrund. Die Aufstellung des Zeltes und der für das Geschäft erforderlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Vertragsnehmers. Gleiches gilt für die Verbringung und den Abtransport zum und vom zugewiesenen Aufstellungsplatz.

(5)

Der Vertragsnehmer hat den Aufbau der Einrichtungen rechtzeitig zu beginnen und so abzuschließen, dass der Festzeltbetrieb während der Betriebszeiten uneingeschränkt gewährleistet ist.

(6)

Die zwischen den Zelten und sonstigen Geschäften angeordneten Zwischenräume müssen schon aus brandschutzrechtlichen Gründen zwingend eingehalten und jeweils vollständig freigehalten werden.

(7)

Nahe des Straßengrabens der Festwiese entlang der Münchener Straße befindet sich eine Verkabelung der Telekom AG, die nicht berührt oder anderweitig beeinträchtigt werden darf.

(8)

Zur Meidung von Beschädigungen der Stromkabel im Bereich der Festwiese ist vor dem Aufbau Rücksprache mit der Firma Elektro- und Aufzugstechnik Oberndorfer GmbH & Co. KG, Raiffeisenstraße 2, 93226 Abensberg, zur Klärung der jeweiligen Leitungslagen zu nehmen.

(9)

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Veranstaltungsablaufs ist es zudem insbesondere untersagt,

- die zugewiesene Platzfläche, insbesondere die Frontlänge, zu überschreiten,
- den zugewiesenen Platz oder einen Teil hiervon ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt an Dritte zu überlassen oder unterzuvermieten,

- zugewiesene Plätze zu wechseln,
- Gegenstände jeglicher Art außerhalb des zugewiesenen Platzes aufzustellen oder zu lagern,
- Feuerwerkskörper oder sonstige pyrotechnische Artikel bereitzuhalten, zu vertreiben oder zum Zwecke der Werbung zu verwenden,
- den Platz zu verunreinigen,
- Spiel- oder Warenautomaten aufzustellen (Geldautomaten sind zulässig),
- Lichtquellen, Beleuchtungskörper, Strahler oder dergleichen so aufzustellen oder zu schalten, dass Besucher, andere Beschicker oder sonstige Dritte belästigt werden.

§ 6 Allgemeine bau- und sicherheitsrechtliche Bestimmungen und Anforderungen

(1)

Gefährdungen von Personen und Sachen sind durch den Vertragsnehmer auszuschließen. Insbesondere sind alle sicherheitsrechtlichen Vorschriften, welche den Bau- und Brandschutz, die Sturmsicherheit, die Gesundheit und die Reinlichkeit betreffen, sowie sämtliche gewerberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Auf die lebensmittelhygienischen sowie die lärm- und abfallrechtlichen Vorschriften wird besonders hingewiesen.

(2)

Zudem hat der Vertragsnehmer die Richtlinie für den Bau und den Betrieb „fliegender Bauten“, die „Verordnung über die Verhütung von Bränden“ und die diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügten „Sicherheitsvorschriften für Zelthallen (Fliegende Bauten)“ des Landratsamtes Kelheim in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3)

Sämtliche Aufbauten müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen und nach den einschlägigen, vor allem baurechtlichen Vorschriften standsicher errichtet werden. Der Vertragsnehmer ist für die Einhaltung und Aufrechterhaltung dieser Standards verantwortlich und verpflichtet. Ein erforderlichenfalls gesondertes baurechtliches Verfahren hat er eigenständig zu betreiben.

(4)

Das Festzelt mit allen Bestandteilen muss sich in gutem baulichem Zustand und in ordnungsgemäßer Aufmachung befinden. Es dürfen nur saubere Zeltplanen verwendet werden. Das Zelt ist ferner mit einem dicht schließenden Bretterboden zu versehen. Der Gebrauch von Pendeltüren an den Eingängen ist unzulässig. Die Zugänge zu den WC-Anlagen sowie die Notausgänge sind ausreichend zu beschildern.

(5)

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Jugendschutzes, im Bereich des Festzeltes und eines etwaigen Biergartens sowie im unmittelbaren Umfeld der Zeltanlage hat der Vertragsnehmer eine ausreichende Anzahl an Sicherheitsmitarbeitern eines gewerblichen Sicherheitsdienstes einzusetzen. Dies gilt im

Besonderen an Veranstaltungstagen, bei denen mit einem hohen Besucheraufkommen zu rechnen ist. Für den ordnungsgemäßen Einsatz des Sicherheitspersonals ist der Vertragsnehmer verantwortlich. Der jeweilige Sicherheitsdienst ist der Stadt mindestens 4 Wochen vor Beginn des „Gillamoos“ mitzuteilen. Eine jederzeit mögliche Kommunikation über Funk zwischen dem für den eigenen Festzeltbetrieb zuständigen Sicherheitspersonal und dem von der Stadt für die Veranstaltung selbst („Gillamoos“-Sicherheitskonzept) beauftragten Sicherheitsdienst ist zu gewährleisten. Hierfür hat der Vertragsnehmer einen konkreten, insoweit auch bevollmächtigten Ansprechpartner des für den eigenen Festzeltbetrieb beauftragten Sicherheitsdienstes zu benennen.

(6)

Der Vertragsnehmer hat sämtliche geltenden einschließlich besonderer veranstaltungsbezogener Regelungen zum Gesundheitsschutz, insbesondere alle Hygiene- und Verhaltensregeln zu beachten und umzusetzen. Das Schutz- und Hygienekonzept des Vertragsnehmers ist auf die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben abzustellen. Zur Umsetzung hat der Vertragsnehmer neben einer speziellen Einweisung ausreichend Personal einzusetzen, um die Einhaltung und Überwachung des Schutz- und Hygienekonzepts bzw. der Hygiene- und Verhaltensregeln während der gesamten Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus zu gewährleisten. Auch der damit verbundene Aufwand ist ausschließlich Sache des Vertragsnehmers.

§ 7 Energieversorgung

Der benötigte Licht- und Kraftstrom wird von dem Energieversorger geliefert der die Stadt Abensberg beim Stattfinden des „Gillamoos“ versorgt. Der Stromanschluss ist von der Firma Elektro- und Aufzugstechnik Oberndorfer GmbH & Co. KG, Raiffeisenstraße 2, 93226 Abensberg, oder einer anderen von der Stadt benannten Firma auszuführen. Die jeweilige Firma ist vom Vertragsnehmer zu beauftragen, dem gegenüber die Anschlusskosten und der Stromverbrauch direkt abzurechnen sind.

§ 8 Genehmigungen, Hinweise

(1)

Der vorliegende Vertrag ersetzt keine öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, sämtliche für den Betrieb des Geschäftes erforderlichen öffentlich-rechtlichen, insbesondere gewerbe- und gaststättenrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen rechtzeitig und eigenverantwortlich einzuholen.

(2)

Der Vertragsnehmer hat deutlich lesbar und gut sichtbar seinen Namen bzw. seine Firmierung mit den konkreten Vertretungsverhältnissen samt aktueller Anschrift und Kontaktdaten (während des Festzeltbetriebs erreichbare Telefonnummer und zusätzliche E-Mail-Adresse) am Festzelt anzubringen.

(3)

Zudem sind die einschlägigen Vorschriften über Preisangaben und das Lebensmittelrecht zu beachten.

§ 9 Haftung

(1)

Die Überlassung des Platzes für den Festzeltbetrieb erfolgt in seinem derzeitigen Zustand. Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit, Standfestigkeit und grundsätzlichen Eignung übernimmt die Stadt keine Haftung. Aufstellung, Betrieb und Abbau des Festzeltes erfolgen auf eigene Gefahr des Vertragsnehmers.

(2)

Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, die dem Vertragsnehmer oder Dritten aufgrund der Platzbenutzung oder aus sonstigen Gründen, insbesondere durch höhere Gewalt (Stürme, Hochwasser usw.) oder Feuer, entstehen sollten. Auch für die zugewiesenen Abstellplätze und dort abgestellten Fahrzeuge übernimmt die Stadt keine Haftung.

(3)

Der Vertragsnehmer hat alle zur Sicherheit seines Festzeltbetriebs erforderlichen Maßnahmen unter voller Verantwortung zu ergreifen. Der Vertragsnehmer haftet für sämtliche aus der Unterlassung von Sicherheitsmaßnahmen der Stadt erwachsenden unmittelbaren Schäden und verpflichtet sich, die Stadt von allen gegen diese etwa erhobenen Ansprüche, insbesondere die auf ungenügender Sicherung des Festplatzes beruhen, in vollem Umfang freizustellen. Die Stadt trifft im Verhältnis zum Vertragsnehmer keinerlei eigene Sicherungspflicht und zwar unbeschadet der im Übrigen vorbehaltenen Berechtigung der Stadt zur Erteilung besonderer Auflagen. Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, etwaige Schadenersatzansprüche Dritter selbst und ohne Mitwirkung der Stadt zu regeln.

(4)

Der Vertragsnehmer bestätigt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflicht- und Feuerversicherung sowie sonstiger notwendiger Versicherungen. Er verpflichtet sich, auf Anforderung der Stadt die Versicherungsscheine mit den jeweils letzten Prämienrechnungen und Belegen über die fristgerechte Bezahlung der Prämien vorzulegen. Aus den Unterlagen muss sich zweifelsfrei ergeben, dass der Versicherungsnehmer mit dem Vertragsnehmer personengleich ist und das jeweils zugelassene Geschäft versichert ist. Bei fehlendem Versicherungsschutz wird die Inbetriebnahme des Geschäfts untersagt. Die Versicherungen müssen jeweils in einer Höhe abgeschlossen werden, um in jedem Fall berechtigt erhobene Ansprüche befriedigen zu können.

(5)

Der Vertragsnehmer hat für alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutz seines auf dem Veranstaltungsgelände betriebenen Geschäfts selbst zu sorgen. Schäden, die dem Vertragsnehmer z.B. durch Diebstahl, Sturm, Wasser, Feuer,

Feuerwerk etc. entstehen, sind von diesem im Verhältnis zur Stadt selbst zu tragen und zwar unabhängig davon, ob Sie auf den Festzeltbetrieb zurückzuführen sind oder nicht. Dies gilt entsprechend für alle sonstigen Schäden, die dem Vertragsnehmer durch die Teilnahme an der Veranstaltung beginnend mit der Aufstellung der Einrichtungen bis zu deren Abbau entstehen.

(6)

Unfälle jeglicher Art, die sich im Bereich der gegenständlichen Festzeltanlage ereignen, hat der Vertragsnehmer unverzüglich der örtlichen Polizei und dem Marktbüro oder einem der bestellten Marktmeister zu melden.

(7)

Der Vertragsnehmer hat die Aufschaltung seiner Tonanlage auf die Notfalldurchsageanlage der Stadt zu dulden und zu gewährleisten. Die Stadt wird das von ihr insoweit beauftragte Unternehmen darauf hinweisen, dass hierbei die Tonanlage nicht beschädigt oder in der Klangqualität beeinträchtigt werden darf.

§ 10 Aufsicht, Regelungen im Einzelfall

(1)

Weisungen und Anordnungen von Beauftragten der Stadt, der Bayerischen Landespolizei und sonstigen zuständigen Behördenvertretern ist in vollem Umfang unverzüglich nachzukommen.

(2)

Die Stadt behält sich vor, in Einzelfällen oder für bestimmte Bereiche abweichende Regelungen zu treffen, sofern und soweit dies für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung zweckmäßig oder erforderlich ist. Berechtigte Interessen des Vertragsnehmers sind hierbei zu berücksichtigen.

(3)

Erhebliche Zuwiderhandlungen gegen diese Vertragsbestimmungen können eine sofortige Stilllegung des gegenständlichen Geschäfts wie auch den künftigen Ausschluss vom „Gillamoos“ zur Folge haben, sofern der Verstoß nach Mahnung durch die Stadt nicht unverzüglich abgestellt wird. Gegebenenfalls erfolgt keine Erstattung des einbezahlten Platzgeldes oder sonstiger finanzieller Beteiligungen des Vertragsnehmers. Weitergehende Ansprüche der Stadt bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1)

Sollte der „Gillamoos“ aus einem besonderen Grunde, insbesondere aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Verordnungen oder behördlicher Anordnungen oder Empfehlungen des Bundes- oder Landesgesetzgebers, nicht während des vorgesehenen Zeitraums (vgl. § 1 (1)) durchgeführt werden können, so hat die Stadt

gemäß § 315 BGB ein Wahlrecht, die Veranstaltung unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen auf den entsprechenden Zeitraum des Folgejahres zu verschieben oder diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dieses Wahlrecht ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres auszuüben, anderenfalls der Vertrag ohne Weiteres außer Kraft tritt.

Sollte die Stadt als Veranstalter in Anbetracht einer entsprechenden zeitlichen Verschiebung verpflichtet werden, neu über die Zulassung zu entscheiden, kann der Vertrag ebenfalls von der Stadt außerordentlich gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung oder des Außerkrafttretens des Vertrages werden bezahltes Platzgeld und sonstige finanzielle Beteiligungen zurückerstattet.

Muss die Veranstaltung verkürzt durchgeführt werden, so werden das Platzgeld und die finanziellen Beteiligungen entsprechend herabgesetzt.

In Fällen der Kündigung der Stadt, des Außerkrafttretens des Vertrages oder einer zeitlichen und/oder örtlichen Verschiebung/Verlegung der Veranstaltung sind Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche des Vertragsnehmers ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

(2)

Sämtliche Aufbauten und Einrichtungen müssen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beendigung der Veranstaltung „Gillamoos“ rückgebaut und entfernt sein. Der Platz ist gesäubert und in seinem bei Zuweisung bestehenden Zustand an die Stadt zu übergeben. Hierzu zählen u.a. die fachgerechte Verfüllung und Einebnung von Löchern und Aufgrabungen sowie die Beseitigung etwaiger Kontaminationen. Für jeden Tag der schuldhaften Verzögerung dieser Verpflichtungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € erhoben. Bei Zuwiderhandlungen ist die Stadt zudem berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Vertragspartners anderweitig auszuführen zu lassen.

(3)

Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Abensberg. Als Gerichtsstand wird Regensburg vereinbart.

(4)

Jegliche Vertragsänderungen, Absprachen, Zusagen oder dergleichen bedürfen der Schriftform.

(5)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig

werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

(6)

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, bei jedweder Überlassung des gegenständlichen Betriebs/Geschäfts an Dritte, diesen seine aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen aufzuerlegen. Er bleibt der Stadt stets auch selbst aus diesem Vertrag verpflichtet.

Abensberg, XX.XX.XXXX

STADT ABENSBERG

Vertragsnehmer

Eichstädter

Marktmeister

Unterschrift/Firmenstempel